

Roland Luckow
Eichenweg 3
23730 Neustadt

An den
Neustädter LC

Neustadt, den 05.Nov.2019

Betr. Mitgliederversammlung am 28.März 2019 ;
hier: Antrag auf Ergänzung/Änderung der Satzung

Die Satzung ist in den nachfolgenden Punkten zu ändern:

Alt:

§ 2 Zweck des Vereins

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Neu:

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) , keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alt:

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (3) Der Austritt kann nur schriftlich zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- (4) Die Austrittserklärung muss fristgemäß schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand (Geschäftsstelle) eingehen.

Neu

- (3) Der Austritt kann nur schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- (4) Die Austrittserklärung muss fristgemäß beim Vorstand (Geschäftsstelle) eingehen.

Alt:

§ 7 Ausschluß

- (5) Die Berufung muß innerhalb eines Monats.....

Neu

- (5) Die Berufung muss innerhalb eines Monats.....

Alt:

§ 8 Beiträge

- (1) Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
- (2) Sie sind durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festzusetzen.
- (3) Mit der Aufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages fällig.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist 1/4-jährlich im voraus und in der jeweils geltenden Höhe -ausschließlich- auf ein Konto des Vereins zu überweisen.

Neu:

§ 8 Beiträge

- (1) Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Verein und ist in der Geschäftsordnung festgeschrieben.
- (2) Sie sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festzusetzen.
- (3) Mit der Aufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig, die Höhe ist in der Geschäftsordnung festgeschrieben.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist 1/4-jährlich im Voraus und in der jeweils geltenden Höhe - ausschließlich - auf ein Konto des Vereins zu entrichten.

Alt:

§ 12 Mitgliederversammlung

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung bei Eintritt in die Tagesordnung.

Neu:

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung in einer Regionalen Zeitung einzuladen.
Weiterhin werden über die Sparten-/Übungsleiter schriftliche Einladungen zur Mitgliederversammlung verteilt. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung bei Eintritt in die Tagesordnung.

Alt:

§ 14 Dringlichkeitsanträge

- (3) Anträge die eine Änderung der Satzung der Beiträge oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, werden nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt.

Neu:

- 3) Anträge die eine Änderung der Satzung, der Beiträge oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, werden nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt.

Alt:

§ 18 Vorstand/erweiterter Vorstand

(3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Neu:

(3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden, oder es kann bei den Vorstandssitzungen gemäß Nr. 7 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Neustädter LC eine Sitzungspauschale je anwesendes Vorstandsmitglied gewährt werden. Über die Höhe der Sitzungspauschale entscheidet die Mitgliederversammlung nach §12 dieser Satzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Hinzu kommt:

§ 23 Datenschutzklausel

(1)Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2)Als Mitglied des Landessportverbandes Schleswig Holstein ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(3)Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Abbildungen (insbesondere Fotos und Videos) seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, Rund-Email sowie auf seiner Homepage und im Rahmen von Social Media veröffentlichen und zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Abbildungen seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Abbildungen von seiner Homepage. Soweit zu diesem Zeitpunkt eine Übermittlung an Dritte schon erfolgt ist, wird der Verein versuchen, eine etwaige Veröffentlichung durch Dritte zu unterbinden oder eine Entfernung zu veranlassen, ohne dass der Verein dies garantieren kann. Um eine solche Übermittlung zu verhindern, hat das Mitglied die Möglichkeit eines generellen Widerspruchs gemäß Ziffer (6)

(5) In seiner Vereinszeitung, Rund-Email sowie auf seiner Homepage und im Rahmen von Social Media kann der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage, sportliche und sonstige Resultate seiner Mitglieder und andere für den Verein wichtigen Ereignisse berichten. Hierbei können Abbildungen von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Abbildungen darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

- (6) Mitgliederlisten können als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder herausgegeben werden, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Dies gilt entsprechend für Dritte (insbesondere Mitglieder), wenn der Vorstand diese im Einzelfall mit besonderen Aufgaben betraut hat und hierfür eine Mitgliederliste benötigt wird; der Dritte hat in diesem Fall schriftlich zu versichern, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Dies gilt auch für die Verwendung und Übermittlung von Abbildungen des Mitglieds; jedes Mitglied ist aber berechtigt, im Einzelfall (Ziffern 4 und 5) oder generell der Verwendung von Fotos zu widersprechen, sofern hierfür eine Einwilligung des Abgebildeten nach §§ 22, 23 KunstUrhG erforderlich ist.
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Alt:

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (§ 19 Abs. 2) beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung sind durch die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen.
- (3) Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an den Kreissportverband Ostholstein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neu:

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder (§ 19 Abs. 2) beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung sind durch die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportverband Ostholstein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Alt:

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 16. April 1996 beschlossen worden. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neu:

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 28. November 2019 beschlossen worden. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.